



Merkblatt zu den Finanzierungsplänen

für Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung

Die Förderung von FuE-Vorhaben erfolgt bei der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung subsidiär als modifizierte Anteilfinanzierung. Als solche besteht sie einerseits grundsätzlich aus der anteiligen Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung durch das BMWi für bestimmte aus der Zuwendung finanzierungsfähige Ausgaben (vgl. Nr. 5.3 und 5.4 der Förderrichtlinie) und andererseits aus vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft als Eigenbeteiligung (vgl. Nr. 5.5 der Förderrichtlinie). Einzelheiten zu den notwendigen Angaben im Gesamtfinanzierungsplan und dem Nachweis der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft regelt eine Vereinbarung¹ zwischen der AiF und dem BMWi. Auskünfte hierzu erteilt die AiF.

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln bzw. zu belegen. Dem Zuwendungsantrag sind schlüssige und vollständige Erläuterungen zu den Finanzierungsplänen beizufügen. Dafür, wie auch für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung und der vorhabenbezogenen Aufwendungen der Wirtschaft (vAW), sind die von der AiF bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

Für die Veranschlagung und Abrechnung der aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.3 und 5.4 der Förderrichtlinie gilt Folgendes:

Personalausgaben

Bei der Beantragung und Abrechnung von Personalausgaben sind die Zuordnungs- und Vergütungsgrundsätze des Merkblatts über die Höchstsatzregelung von Personalausgaben - HPA - im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (s. Nr. 2.3.2.1 IGF-Leitfaden) maßgebend. Auf dieser Grundlage sind die für die Durchführung eines Forschungsvorhabens notwendigen Personalausgaben unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Als grundsätzlich aus der Zuwendung finanzierungsfähig wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung zu berücksichtigende Bruttogehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung bis maximal zu den vom BMWi festgesetzten „Höchstsätze für Personalausgaben (HPA)“ als Obergrenze anerkannt.

¹ Vereinbarung über das Nachweisverfahren zur Bestimmung der vorhabenbezogenen Aufwendungen (Eigenbeteiligung) der Wirtschaft für das Programm zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF)

Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte können eine Vergütung entsprechend den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) erhalten. Auskunft über die jeweilige Höhe der Ansätze erteilt die AiF. Für die am Vorhaben beteiligten Mitarbeiter/innen müssen Arbeitsverträge bestehen.

Personalausgaben sind **nicht** zuwendungsfähig, soweit sie durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind. Mitarbeiter(n)/innen an dem geförderten Forschungsvorhaben, die bereits aus anderen Mitteln eine Vergütung erhalten, darf darüber hinaus keine zusätzliche Vergütung/Vergütungsanteile aus der Zuwendung gezahlt werden. Vergütungen für Institutsleiter/innen und sonstige geschäftsführende Bedienstete werden grundsätzlich nicht gewährt. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt; dies gilt insbesondere für gesetzlich vorgesehene Modelle der Altersteilzeit.

Für die Abgeltung der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung / Urlaubsgeld) wird eine vom BMWi festgesetzte **Pauschale** als aus der Zuwendung finanzierungsfähig anerkannt. Auskunft über Höhe und Bemessungsgrundlage dieser Pauschale erteilt die AiF.

Mit dem Verwendungsnachweis ist der tatsächliche Zeitaufwand der an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen zu belegen.

Geräteausgaben

Hierunter fallen alle notwendigen Ausgaben für einzelne Gegenstände (Geräte), deren Beschaffungswert jeweils den Betrag von 2.500 Euro übersteigt. Dem Antrag ist eine Liste dieser Geräte beizufügen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis anzugeben. Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe sind auszunutzen und nach Möglichkeit bereits bei der Veranschlagung zu berücksichtigen. Die für einen Geräte-Eigenbau vorgesehenen Geräte sind im Einzelfinanzierungsplan zu kennzeichnen. In den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan ist die Funktion des vorgesehenen Eigenbaus kurz und prägnant zu beschreiben.

Nicht aus der Zuwendung finanzierungsfähig sind Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausstattung der Forschungsstelle zuzurechnen sind, für die Instandhaltung, Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung sowie zur Versicherung von Geräten. Dies gilt insbesondere für Folgekosten, die für diejenigen Geräte aufzuwenden sind, die zu Lasten der Bundeszuwendung beschafft worden sind.

Bei Großgeräten ab 50.000 Euro ist sowohl bei der Antragstellung als auch zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraums des jeweiligen Forschungsvorhabens zu erläutern, wie diese Geräte nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes für Zwecke der Gemeinschaftsforschung weiterverwendet werden.

Ausgaben für Leistungen Dritter

In den Erläuterungen zum Einzelfinanzierungsplan ist anzugeben,

- **welche** Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- **warum** die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- **wer** mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll,
- **wie** hoch die Vergütung ist.

Aufträge ins Ausland außerhalb der EU dürfen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht vergeben werden können. Bei der Vergabe von Aufträgen sind Rabatte, Skonti und/oder sonstige Nachlässe auszunutzen und nach Möglichkeit bereits bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

Sonstige Ausgaben

Mit der vom BMWi festgesetzten **Pauschale** von 20 bzw. 22 v.H. der aus der Zuwendung finanzierungsfähigen Personal- und Geräteausgaben (soweit sie bei den Geräten den Gesamtbetrag von 50.000 Euro nicht übersteigen) sind alle weiteren projektbezogenen Ausgaben abgegolten, wie z.B.

- Ausgaben für Unterhalt und Versorgung der Arbeitsplätze (Büromaterial, Energie, Telefon usw.),
- Zahlungen für Beihilfen, vermögenswirksame Leistungen, Unterstützungen u.a. personenbezogene Leistungen (z. B. Pensionskasse, Mutterschaftsgeld),
- Aufwendungen für Reisen, Fachliteratur, vorhabenbezogene Recherchen,
- Ausgaben für Versuchs- und Verbrauchsmaterial,
- Ausgaben für Gegenstände (Geräte) und sonstige bewegliche Sachen mit Einzelbeträgen bis zu 2.500 Euro.